

RS Vwgh 1993/12/16 93/11/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

HebDO §5;

HebG §6 Abs1 litc;

Rechtssatz

In einem Verfahren iSd § 6 Abs 1 lit c HebG ist es irrelevant, daß die betroffene Hebamme von ihrer Berechtigung nur uneingeschränkt Gebrauch macht und weiterhin zu machen beabsichtigt, da sie auf Grund ihrer Niederlassungsbewilligung berechtigt und verpflichtet wäre, alle Tätigkeiten einer Hebamme zu entfalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110124.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at